

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. März 1948.

Lieferung von Nutzholz statt Brennholz durch die Wittgenstein'sche  
Forstverwaltung in Hohenberg.

---

142/AB.  
zu 189/JA n f r a g e b e a n t w o r u n g

Auf die am 3. März d. J. überreichte Anfrage der Abg. A p p e l und Genossen verweist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s zunächst auf die nachstehende Verlautbarung in Nr. 9 vom 21. 4. 1947 der Zeitschrift "Österreichs Forst- und Holzwirtschaft", des offiziellen Organs des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:

Ausformung von Brennholz.

Auf Grund des Holzwirtschaftsgesetzes, § 10, 2. Absatz (BGBl. Nr. 70 vom 3. Juli 1945) wird im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Ministerien mit sofortiger Wirksamkeit verfügt, dass nutzholztaugliches Holz nicht als Brennholz ausgeformt und verwendet werden darf.

In Fällen unumgänglicher, erwiesener Notwendigkeit der Aufarbeitung von Nutzholz auf Brennholz hat die Brennholz-Preisberechnung unter Zugrundelegung des für das aufgewendete Nutzholz geltenden Preises zu erfolgen. In allen anderen Fällen wird die Ausserachtlassung dieses Verbotes als Zuwiderhandlung angesehen und gemäss § 9 des eingangs erwähnten Gesetzes geahndet.

Ferner teilt der Minister mit:

Aber auch schon vorher wurde im Holzumlage-Erlass vom 24. 2. 1947 darauf hingewiesen, dass Holz in weitgehendstem Umfange vor allem Rohstoff sein muss und nicht Brennholz.

Dieser Grundsatz wurde seither bei allen Gelegenheiten besonders betont. In der praktischen Durchführung jedoch stellt sich der Beobachtung dieses Grundsatzes ein fast unüberwindliches Hindernis in der Form entgegen, dass der natürliche Anfall von Brennholz bei weitem nicht ausreicht, um - mangels ausreichender anderer Brennstoffe - den Bedarf an Brennholz zu decken. Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, dass bei Erfüllung der Einzelumlagen in jenen Fällen, wo der normale Brennholzanfall zur Erfüllung der Brennholzumlage nicht ausreicht, auch Nutzholz (= Umlage B des Brennholzsektors) herangezogen werden muss, wobei es sich fast ausnahmslos um Holz handelt, das für Schleifholz oder für sonstige gewerbliche Zwecke geeignet ist.

Ob es sich im vorliegenden Falle um Holz dieser Art handelt, wird im Wege der zuständigen Landesforstinspektion erhoben und sodann hierüber nochmals berichtet werden.

-.-.-.-